

# Wochenblatt

Fernsprecher:  
Amt Siegmars Nr. 144.

für  
**Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.**

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

Nr. 41.

Sonnabend, den 13. Oktober

1906.

Erscheint jeden Sonnabend Nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Pelzmühlenstraße 47D), sowie von den Herren J. Dehler in Reichenbrand, Buchhändler Clemens Bahner in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro Spaltige Corpusszeile mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß am hiesigen **Kirchweih-Sonntag**, den 14. Oktober dieses Jahres der Verkauf **mit Fleischwaren und Delikatessen** vormittags von 6 bis 8 Uhr und nachmittags von 1 bis 9 Uhr, **mit Milch** vorm. von 6 bis 8 Uhr, mittags von 11 bis 12 Uhr und nachm. von 3 bis 9 Uhr, **mit sonstigen Ess-, Trink- und Materialwaren — einschließlich Tabak und Zigarren — ingleichen mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial — im Kleinhandel —** vorm. von 6 bis 8 Uhr, mittags von 11 bis 12 Uhr und nachm. von 3 bis 9 Uhr, **in allen übrigen Handelsbetrieben** von vormittags 11 bis abends 9 Uhr stattfinden darf.  
**Reichenbrand**, am 10. Oktober 1906.  
Der Gemeindevorstand.  
Fogel.

## Bekanntmachung.

In den letzten Tagen sind nach Vorschrift der §§ 34—41 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der §§ 35—41 der dazu erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 25. Juli 1900 an die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter **Hauslisten** ausgehändigt worden, welche nach den vorgezeichneten Anleitungen nach dem **Stande vom 12. Oktober d. J.** auszufüllen sind. Es wird hierbei besonders darauf hingewiesen, daß die von den Mietbewohnern zu entrichtenden Mietzinsen von den Mietern selbst anzugeben sind, und daß die letzteren die wegen unrichtiger Angabe des Mietzinses eintretenden Nachteile zuzuschreiben haben. Die ausgefüllten Hauslisten sind bei Vermeidung einer im obengenannten Gesetze vorgesehenen **Strafe bis zu 50 Mark binnen 10 Tagen, von der Zufertigung derselben an gerechnet**, im Gemeindevorstand während der üblichen Geschäftsstunden **von erwachsenen Personen**, die bei der Prüfung der Listen sich etwa notwendig machende Auskünfte erteilen können, abzugeben.  
**Reichenbrand**, am 10. Oktober 1906.  
Der Gemeindevorstand.  
Fogel.

## Bekanntmachung.

Am **15. Oktober** dieses Jahres werden das **Wassergeld** und der **Wasserzins** auf den **III. Termin 1906** fällig und sind unter Vorlegung des **Quittungsbuches** bez. **Steuerzettels** **spätestens bis zum 30. Oktober 1906** bei Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Wasserwerkskasse zu bezahlen.  
**Reichenbrand**, am 10. Oktober 1906.  
Der Gemeindevorstand.  
Fogel.

## Bekanntmachung.

Am **30. September 1906** war der **2. Termin Einkommen- und Ergänzungssteuer** fällig. Die Steuer ist spätestens bis zum **21. Oktober d. J.** an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen. Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumnige das Mahn- bezw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet. Mit diesem Termin wird gleichzeitig von den Handel- und Gewerbetreibenden ein **Beitrag für die Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz** nach Höhe von 2 Pfennigen von jeder Mark desjenigen Steuerjahres erhoben, welcher auf das in Spalte a des Einkommensteuer-Katasters eingestellte Einkommen entfällt.  
**Reichenbrand**, am 5. Oktober 1906.  
Der Gemeindevorstand.  
Fogel.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
**Reichenbrand und Rabenstein**, am 12. Oktober 1906.  
Der Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand.  
Fogel. Wilsdorf.

In Bezug auf die **Sicherung der Telegraphenanlagen** im Deutschen Reiche gegen **Beschädigungen** sind durch die §§ 317—320 des Reichsstrafgesetzbuchs die nachstehenden Bestimmungen getroffen:  
Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.  
Wer fahrlässig durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß namentlich beim Fällen von Bäumen und beim Einholen der Obstern in unmittelbarer Nähe der Reichstelegraphenleitungen zur Verhütung von Beschädigungen derselben geeignete Vorsichtsmaßregeln getroffen werden müssen, und daß, wenn die Telegraphenleitungen gefährdet erscheinen, die nächste Reichstelegraphenanstalt zu benachrichtigen ist, damit die Leitungen während der Arbeiten bewacht werden können.

Unterlassungen in dieser Beziehung würden beim Eintritt von Beschädigungen der Telegraphenanlagen nicht nur die Ersatzpflicht desjenigen, durch dessen Fahrlässigkeit der Schaden entstanden ist, begründen, sondern auch seine strafgerichtliche Verfolgung herbeiführen.

Unter Telegraphenleitungen im Sinne des Gesetzes sind Fernsprechanlagen mitbegriffen. Die Ortspolizeibehörden des hiesigen Bezirkes werden gleichzeitig hiermit angewiesen, in geeigneter Weise für weiteres Bekanntwerden dieser Vorschriften besorgt zu sein.  
**Königliche Amtshauptmannschaft Chemnitz**, den 4. Oktober 1906.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntnisnahme etwaiger Interessenten gebracht.

**Reichenbrand**, am 10. Oktober 1906.  
Der Gemeindevorstand.  
Fogel.

## Bekanntmachung.

Der geehrten Landwirtschaft pp. ergebenst zur Nachricht, daß neben dem Ankauf von **Heu und Roggenstroh** (Flegel- und Maschinenbreitdrusch) auch der Ankauf von **Hafer** von jetzt ab wieder eröffnet ist.

Angebote mit Preisangabe, bei Hafer bemustert, werden baldigst entgegengekehrt, da die Ankaufe in Hafer u. Heu spätestens Ende April l. J. beendet sein müssen. Bei Eisenbahnsendungen entstehen neben der Fracht bis zum Hauptbahnhofe an Abfuhrkosten:

für den Waggon Hafer (200 Ztr.)	12 Mk.	
" " " Heu (100 " )	10 " "	und ca. 80 Pfg. } Wiegegebühr
" " " Stroh (100 " )	7,50 " "	60 " "
" Beim Landtransport sind für jeden Wagen Rauhfutter	20 Pfg.	Wiegegebühr zu entrichten.

**Königliches Proviantamt Chemnitz.**

## Gefunden

wurde in hiesiger Flur **1 Hauschlüssel**. Zur Ermittlung des Eigentümers wird dies zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
**Reichenbrand**, am 12. Oktober 1906.  
Der Gemeindevorstand.  
Fogel.

## Bekanntmachung.

**Gefunden wurde: 1 Fahrrad.**  
**Rabenstein**, am 12. Oktober 1906.  
Der Gemeindevorstand.  
Wilsdorf.

## Bekanntmachung.

Nachdem die Austragung der Hauslisten am 10. Oktober d. J. beendet worden ist, wird hiermit noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß diese Listen, nach dem **Stande vom 12. Oktober 1906** vorchriftsmäßig ausgefüllt, **innerhalb 10 Tagen**, demnach bis spätestens **den 20. Oktober 1906** im Rathause während der üblichen Geschäftsstunden zur Vermeidung einer **Ordnungsstrafe bis 50 Mk.** abzugeben sind.

Die Abgabe hat durch **erwachsene Personen** zu erfolgen, welche in der Lage sind, sich notwendig machende Auskünfte erteilen zu können. Der Abgabetermin muß in Rücksicht auf die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen pünktlich inne gehalten werden, andernfalls die Strafbestimmungen unmaßsächlich zur Anwendung gebracht werden müßten.

**Rabenstein**, am 12. Oktober 1906.  
Der Gemeindevorstand.  
Wilsdorf.

## Bekanntmachung.

Am **30. September 1906** war der **2. Termin** der staatlichen **Einkommen- und Ergänzungssteuer** fällig. Die Steuer ist spätestens bis zum **21. Oktober dieses Jahres**

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen. Mit diesem Termin wird gleichzeitig von den Handel- und Gewerbetreibenden ein **Beitrag für die Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz** nach Höhe von 2 Pfennigen von jeder Mark desjenigen Steuerjahres erhoben, welcher auf das in Spalte a des Einkommensteuerkatasters eingestellte Einkommen entfällt.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumnige das Mahn- bezw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.  
**Neustadt**, am 12. Oktober 1906.  
Der Gemeindevorstand  
Geißler.